Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6390**

14. Wahlperiode 21. 06. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf ist eines von 15 Leitprojekten des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“, das die Bundesregierung am 1. Dezember 1999 verabschiedet hat. Mit diesem Programm soll das Leitbild des aktivierenden Staates, das sich die Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“ gegeben hat, umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Leitbildes „aktivierender Staat“ und des Programms „Moderner Staat – moderne Verwaltung“ ist auch das Besoldungsrecht zugunsten aller Dienstherren zu flexibilisieren. Mit dem Gesetzentwurf sollen deshalb bundeseinheitliche Vorgaben in der Beamtenbesoldung abgebaut und den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand gegeben werden, um im Personalbereich differenzierter handeln zu können. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet und ihr Leistungswille gefördert.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Flexibilisierung der Bezahlung im Eingangsamt und ersten Beförderungsamt im gehobenen und höheren Dienst durch die Einführung von Bandbreiten über drei Besoldungsgruppen.
- weitere Leistungsanreize durch Einführung der Bandbreitenförderung.
- Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder.
- Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung herausgehobener Funktionen.
- Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag durch Streichung des sog. Verheiratetenzuschlags sowie damit verbundene verwaltungsvereinfachende Regelungen.
- Dauerhafte Erhöhung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden zusammen sind die Regelungen über die Schaffung von Besoldungsbandbreiten und die Übertragung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder mit keinerlei zusätzlichen Kosten verbunden:

Die Einführung der Bandbreiten bedingt keine Änderungen des Stellenplans. Es müssen keine zusätzlichen Planstellen ausgebracht werden, die vorhandenen Planstellen können lediglich flexibler genutzt werden. Bei Einstellungen in der niedrigeren Besoldungsgruppe können sich Einsparungen, bei Einstellungen in der höheren Besoldungsgruppe Mehrausgaben ergeben; die Höhe hängt von der Einstellungspraxis des einzelnen Dienstherrn ab.

Durch die Einführung einer Zulage für befristete höherwertige Tätigkeiten können geringe Mehrkosten entstehen. Die Höhe ist davon abhängig, inwieweit von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird.

Die Übertragung der Regelungskompetenz der Stellenobergrenzen auf die Länder bleibt kostenneutral. Nur wenn die Länder in der Folge die Stellenobergrenzen erhöhen würden, könnte es dort zu erhöhten Kosten kommen.

Durch die Erhöhung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 280 Mio. DM im ersten Jahr. Bereits ab dem dritten oder vierten Jahr werden die zusätzlichen Aufwendungen für dritte und weitere Kinder jedoch durch die Einsparungen beim Verheiratetenzuschlag deutlich überkompensiert. Das innerhalb des Besoldungssystems erwirtschaftete freiwerdende Finanzvolumen ist für finanzneutrale besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen in der nächsten Stufe der Besoldungsreform vorgesehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Juni 2001

022 (132) – 225 00 – Be 166/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Bandbreiten

(1) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes können die Eingangsämter neben den Besoldungsgruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 23 Abs. 2 sowie § 24 auch der jeweils nächstniedrigeren oder der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden (Bandbreite); dies gilt auch für das jeweilige erste Beförderungsamt.

(2) Bei der Einstufung innerhalb der jeweiligen Bandbreite können neben den Anforderungen der wahrzunehmenden Funktion insbesondere die fachliche Qualifikation, die Bedarfs- und Bewerberlage und die Haushaltslage des Dienstherrn berücksichtigt werden.

(3) Die Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe der jeweiligen Bandbreite ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder die Verleihung der Amtsbezeichnung des nächsten Beförderungsamtes in derselben Besoldungsgruppe ist zulässig.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Ämter einer höheren Bandbreite nach § 24a dürfen nur übertragen werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bandbreite nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Obergrenzen für Beförderungsämter

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird vor der Angabe „A 13“ die Angabe „A 12,“ eingefügt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird die Angabe „Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht“ durch die Wörter „Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

6. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Einen Familienzuschlag erhalten Beamte, Richter und Soldaten,

   1. denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht,

   2. denen das Kindergeld aufgrund der Ausschlussgründe des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz nicht zusteht, wenn eine andere Person den Familienzuschlag oder eine andere entsprechende Leistung für das Kind nicht erhält.

   Beamten, Richtern und Soldaten, denen der Familienzuschlag nach Satz 1 für ihr Kind nicht zusteht, wird auf Antrag der Unterschiedsbetrag bis zum vollen Familienzuschlag gewährt, wenn einer anderen Person aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ein gekürzter Familienzuschlag oder eine gekürzte entsprechende Leistung für das Kind gewährt wird; § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

   (2) Über die anspruchsbegründenden Tatsachen und deren Wegfall ist zeitnah eine dienstliche Erklärung abzugeben; auf Verlangen sind Nachweise zu erbringen. Solange die Tatsachen noch nicht endgültig ermittelt werden können, kann unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung eine vorläufige Entscheidung getroffen werden.“

   b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

   Die Klammerangabe nach dem Wort „Dienstes“ wird gestrichen.

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde.“

8. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt:

„§ 83
Übergangsregelungen aus Anlass des Besoldungsstrukturgesetzes

Beamten, Richtern und Soldaten, die am … (Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 in der am … geltenden Fassung erhalten, wird dieser Zuschlag nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiter gewährt.“

10. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe b werden die Angabe „Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9“ durch die Angabe „Eingangsamt der Besoldungsgruppen A8 und A9“ und in Buchstabe c die Angabe „der Besoldungsgruppe A13;“ durch die Angabe „den Besoldungsgruppen A12 und A13;“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe A8 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A9 aufgeführt sind, zugewiesen.“

c) In der Besoldungsgruppe A9 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter und die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A10 aufgeführt sind, zugewiesen.“

d) In der Besoldungsgruppe A10 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A9 aufgeführt sind und das erste Beförderungsamt des gehobenen technischen Dienstes, das in der Besoldungsgruppe A11 aufgeführt ist, zugewiesen.“

e) In der Besoldungsgruppe A11 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A10 aufgeführt sind, die Eingangsämter des gehobenen technischen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A10 aufgeführt sind, und das Eingangsamt in der Sonderlaufbahn „Amtsanwalt“, das in der Besoldungsgruppe A12 aufgeführt ist, zugewiesen.“

f) In der Besoldungsgruppe A12 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A13 aufgeführt sind, und das erste Beförderungsamt des gehobenen technischen Dienstes, das in der Besoldungsgruppe A11 aufgeführt ist, zugewiesen.“

g) In der Besoldungsgruppe A13 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A14 aufgeführt sind, und das Eingangsamt der Sonderlaufbahn „Amtsanwalt“, das in der Besoldungsgruppe A12 aufgeführt ist, zugewiesen.“

h) In der Besoldungsgruppe A14 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A13 aufgeführt sind, zugewiesen.“

i) In der Besoldungsgruppe A15 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A14 aufgeführt sind, zugewiesen.“

11. Die Anlage V wird wie folgt gefasst:

„Anlage V

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Der Familienzuschlag beträgt

für das erste und zweite Kind jeweils	164,98 DM*
und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	422,43 DM*.

* Betrag unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 – Bundesratsdrucksache 733/00.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5:

Der Familienzuschlag erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 170,72 DM*

– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 181,22 DM*“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 123a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.“

   b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 125b wird wie folgt gefasst:

   „§ 125b

   (1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Frauen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen.

   (2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 2, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Im Falle der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten bleiben, die dafür geeignet sind.

(2) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2010 Gebrauch gemacht werden.“

Artikel 4

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt X der Inhaltsübersicht wird nach § 69d folgende Angabe eingefügt:

   „§ 69e Übergangsregelungen für vor dem (Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie für vor dem (Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) vorhandene Beamte und deren Hinterbliebene für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

   „8. Familienzuschlag nach § 50 Abs. 1,“
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

* Betrag unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 – Bundesratsdrucksache 733/00.

1. das Grundgehalt oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.“

4. § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Familienzuschlag (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird neben den Versorgungsbezügen mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
2. Der Familienzuschlag wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für den Familienzuschlag in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, wenn auch für die Witwe die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
3. Soweit der Familienzuschlag nicht neben dem Witwengeld gezahlt wird, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Bemessung des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte.
4. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

5. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„§ 69e gilt entsprechend.“

6. Nach § 69a Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„§ 69e gilt entsprechend.“

7. Nach § 69d wird folgender § 69e eingefügt:

„§ 69e
Übergangsregelungen für vor dem
(Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes)
vorhandene Versorgungsempfänger und
deren Hinterbliebene sowie für vor dem
(Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes)
vorhandene Beamte und deren Hinterbliebene für
die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1

Für Versorgungsempfänger und Beamte, deren Bezüge am (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Bundesbesoldungsgesetzes) geltenden Fassung zugrunde lag, finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 50 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Fassung nach den Maßgaben des § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für deren Hinterbliebene.“

1. In § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag“ und „Unterschiedsbetrages“ jeweils durch die Wörter „Familienzuschlag“ und „Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Im Sechsten Teil der Inhaltsübersicht wird nach § 96a folgende Angabe eingefügt:

„8b. Übergangsregelungen für die Gewährung des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) bestimmten Höhe § 96b“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Familienzuschlag nach § 47 Abs. 1.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
4. In § 13a Satz 2 und § 13b Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „47 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
5. § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Familienzuschlag nach § 47 Abs. 1,“

6. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnung A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen, und
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die dem Soldaten zuletzt zugestanden haben.“

7. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Familienzuschlag finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird neben den Versorgungsbezügen mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
2. Der Familienzuschlag wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für den Familienzuschlag in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, wenn auch für die Witwe die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.

3. Soweit der Familienzuschlag nicht neben dem Witwengeld gezahlt wird, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Bemessung des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte.

4. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt."

8. Nach § 96a werden folgende Überschrift und folgender § 96b eingefügt:

„8b. Übergangsregelungen für die Gewährung des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) bestimmten Höhe

§ 96b

(1) Für Soldaten und Versorgungsempfänger, deren Bezügen am (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) ein Familienzuschlag bis zur Stufe 1 zugrunde lag, sind § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Fassung nach den Maßgaben des § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden; dies gilt entsprechend für deren künftige Hinterbliebene.

(2) In den Fällen von Absatz 1 sind bei der Durchführung dieses Gesetzes versorgungsrechtliche Vorschriften im Hinblick auf den Familienzuschlag bis zur Stufe 1 nach Maßgabe des bis (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Rechts weiter anzuwenden."

9. In § 26 Abs. 8, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 9, § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 und 5, §§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 8, § 55b Abs. 1, § 59 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag", „Unterschiedsbetrages" jeweils durch die Wörter „Familienzuschlag", „Familienzuschlags" ersetzt.

Artikel 6

Änderung anderer Gesetze

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642) wird wie folgt gefasst:

   „§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

2. Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortszuschlag" durch die Angabe „Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

   b) In § 1b wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:

   „Für den Familienzuschlag gilt der in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmte Satz;".

3. In § 1a des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 1 des Ortszuschlages wird nicht gewährt; § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

4. In § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 1 des Ortszuschlages wird nicht gewährt; § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 7

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages" durch das Wort „Familienzuschlags" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

   „§ 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 8

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 10 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Unterschiedsbetrag", „Unterschiedsbetrages" durch die Wörter „Familienzuschlag", „Familienzuschlags" ersetzt.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 und Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der ein-

schlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232),
2. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232),
3. die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1678),
4. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1997).

(2) § 26 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Verordnungen, die aufgrund des neugefassten § 26 Bundesbesoldungsgesetz erlassen werden, längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres), weiter anzuwenden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 1. Dezember 1999 das Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ verabschiedet. Mit diesem Programm soll das Leitbild des aktivierenden Staates, das sich die Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“ gegeben hat (Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998, Kapitel IX, Nr. 11) umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf ist eines von 15 Leitprojekten des Programms, an denen die Realisierung des Leitbildes des aktivierenden Staates gemessen wird.

A. Leitbild des aktivierenden Staates/ Entscheidungsfreiräume schaffen

Mit dem Leitbild des aktivierenden Staates wird eine neue politische Ausrichtung für die Modernisierung von Staat und Verwaltung festgelegt. Es eröffnet eine zukunftsweisende Perspektive für das gewandelte Verständnis der Aufgaben von Staat und Verwaltung und verfolgt das Ziel, die Selbstregulierungspotentiale der Gesellschaft zu fördern und ihnen den notwendigen Freiraum zu schaffen.

Der Bund ist dabei nicht nur in seinem Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern betroffen, sondern auch zu Ländern und Kommunen. Die staatlichen Ebenen können die Modernisierung nur gemeinsam bewältigen. Sie müssen miteinander kooperieren, sich aber auch respektieren. Aufgaben- und Verantwortungsteilung sollen deshalb wieder stärker Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips werden. Der föderale Staats- und Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland, der „Vielfalt in Einheit“ ermöglicht, verlangt dies. So haben die Länder nur dann die Möglichkeit, ihre teilweise schon weit gediehenen Anstrengungen zu einer Reform der Verwaltung voranzutreiben, wenn ihnen der Bund größere Spielräume als bisher einräumt.

Die Bundesregierung will deshalb eine stärkere Kooperation zwischen den Verwaltungsebenen erreichen und – wo möglich – Entscheidungsfreiräume schaffen. Ziel ist die Stärkung der Eigenverantwortung, des Subsidiaritätsprinzips und der föderalen Vielfalt durch den Abbau bundesrechtlicher Vorgaben. Die Handlungsspielräume der Länder sollen erhöht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.

B. Flexibilisierung des Besoldungsrechts

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des Leitbildes „aktivierender Staat“ und des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ ist auch das Besoldungsrecht zu Gunsten aller Dienstherren zu flexibilisieren. Der Bund will deshalb mit dem Gesetzentwurf den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand geben, um im Personalbereich differenzierter handeln zu können. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet und ihr Leistungswille gefördert.

1. Einführung von Bezahlungsbandbreiten

Das gegenwärtige Bezahlungssystem wird vorrangig durch die Ämter-/Besoldungsordnungen bestimmt, die in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten nicht verändert worden sind. Die Ämter sind in der Regel abstrakt ohne Funktionszusatz ausgebracht und fast ausschließlich einer einzigen Besoldungsgruppe zugeordnet.

Durch das Reformgesetz 1997 ist eine erste vorsichtige Lockerung der starren Besoldungsstruktur eingeleitet worden. Mit der leistungsgerechten Flexibilisierung der Altersstufen innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe (Verkürzung des Stufenaufstiegs für besonders leistungsstarke Beamte), verbunden mit der Möglichkeit der Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen ist der Leistungsgesichtspunkt in der Besoldung verstärkt worden. Das war verständlicherweise nur ein Ansatz.

Nunmehr muss ein weiterer Schritt zur Flexibilisierung getan werden. Die grundsätzliche Zuordnung der Ämter zu einer einzigen Besoldungsgruppe lässt aufgaben- und anforderungsbezogene Differenzierungen nicht zu; insbesondere bei der Eingangseinstufung können individuelles Leistungsprofil und arbeitsmarktnahe Bezahlungskonditionen nur unzureichend berücksichtigt werden. Nach wie vor werden zu viel unterschiedliche Sachverhalte in einer Besoldungsgruppe zusammengefasst; so ist z. B. für jeden Hochschulabsolventen – gleich welcher Fachrichtung – an jedem Ort in Deutschland einheitliche Besoldung vorgeschrieben.

Dieses zentralistische, ausschließlich an Vor- und Ausbildung ausgerichtete bundeseinheitliche Einstufungssystem wird für variable Bewertungen und Einstufungen geöffnet. Dazu werden in einem ersten Schritt die Einstiegsebenen (Eingangsamt/1. Beförderungsamt) im gehobenen und höheren Dienst flexibilisiert, indem die konkrete Zuordnung/ Einstufung nicht mehr bundeseinheitlich zentral, sondern dezentral erfolgt. Der Bundesgesetzgeber delegiert die Einstufungskompetenz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite von drei Besoldungsgruppen auf die jeweiligen Dienstherren.

Die Einrichtung variabler Besoldungsbandbreiten schafft damit Gestaltungsräume, um gezielter, marktgerechter und flexibler auf arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Situationen reagieren zu können. Bei einem bundesrechtlichen Einstufungsrahmen sind künftig regional-, berufsgruppen-, aufgaben- oder dienstherrenspezifische Differenzierungen möglich. So kann z. B. in den Ämterbereichen, die überbezahlt erscheinen und wo der Arbeitsmarkt abgesenkte Konditionen zulässt, eine Absenkung der Eingangsbesoldung erfolgen. Mögliche Absenkungen werden dabei aber nicht bundeseinheitlich nach der „Rasenmähermethode“ durch den Bundesgesetzgeber, sondern dezentral unter Berücksichtigung der besonderen Personal- und Haushaltslage der einzelnen Dienstherren vorgenommen. Entsprechendes gilt für eine eventuell erforderliche Anhebung.

Die verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätze des Gesetzesvorbehaltes der Besoldung und des Alimentationsprinzips im Berufsbeamtentum werden gewahrt.

Artikel 33 Abs. 5 GG schützt keinen status quo im Besoldungsrecht, sondern lässt verfassungskonforme Fortentwicklung zu:

Der Gesetzgeber hat bei Regelungen des Besoldungsrechts eine weite Gestaltungsfreiheit, innerhalb derer er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Es ist ihm dabei grundsätzlich unbenommen, nicht nur ein Amt oder das Verhältnis der Ämter zueinander neu zu bewerten, sondern auch das gesamte Besoldungsgefüge und übergeordnete Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. In diesem Rahmen hat er die Möglichkeit z. B. auch die Struktur der Besoldungsgruppen pro futuro zu ändern, soweit die amtsangemessene Alimentation gewahrt bleibt.

Die Neuregelung lässt dabei die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Laufbahnen ebenso unangetastet wie die Amtsbezogenheit der Besoldung. Sie schafft aber am Anfang der Laufbahnen durch Neueinschätzung des – angesichts einer Vielzahl der Bewertung eines Amtes zugrundeliegenden Faktoren – angemessenen Besoldungsrahmens Bandbreiten bei der Zuordnung der Ämter. Diese Bandbreiten stehen den Dienstherren für die Einstellung und Beförderung zur Verfügung.

Die Flexibilisierung mit einer Öffnung „nach oben“ eröffnet auch den Mitarbeitern neue Perspektiven. Besonders leistungsstarke Mitarbeiter/innen können z. B. ohne Wechsel der Funktion in den Besoldungsgruppen aufsteigen oder – soweit die anzupassenden Laufbahnvorschriften des Bundes und der einzelnen Länder dies zukünftig ermöglichen – Besoldungsgruppen überspringen. Auf diese Weise können Kreativität und Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden.

Damit setzen die Neuregelungen den Weg konsequent fort, den der Gesetzgeber bereits mit der Einführung der Möglichkeit der Vergabe von Sonderzuschlägen nach § 72 BBesG und der leistungsbezogenen Bezahlungsinstrumente durch das Dienstrechtsreformgesetz des Jahres 1997 (BGBl. I S. 322) eingeleitet hat. Das Besoldungsrecht wird weiter zugunsten dezentraler Entscheidungsträger flexibilisiert.

Andere Leitprojekte im Rahmen des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ werden flankiert. So können z. B. im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten, die alle Bundesministerien in dieser Legislaturperiode einführen werden, individuelle Entwicklungspläne für die Beschäftigten durch individuelle Ämter- bzw. Besoldungsentwicklungen hinterlegt werden.

2. Verlagerung der Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen auf die Länder

Mit der Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder soll insbesondere den unterschiedlichen Personalstrukturen in Bund, Ländern und Gemeinden angemessen Rechnung getragen werden. Die Neuregelung berücksichtigt damit, dass sich im Laufe der Zeit die Aufgaben, Organisations- und Personalstrukturen in Bund, Ländern und Kommunalverwaltungen auseinander entwickelt haben und nur noch bedingt untereinander vergleichbar sind. Auf Landesebene kann zeitnäher und differenzierter auf qualitative und quantitative Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen in einzelnen Bereichen reagiert werden; dies gilt vor allem auch für die Besonderheiten des Kommunalbereichs, die im Hinblick auf die Kommunalaufsicht in erster Linie die Interessen der Länder berühren. Gleichzeitig werden neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, um dezentral kostensenkende und leistungssteigernde Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Modernisierung des Familienzuschlags

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt eine zeitgemäße Anpassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und Bedingungen. Sie verfolgt das Ziel, die nach sozialen Gesichtspunkten gestalteten Elemente des Bezahlungssystems wieder stärker auf die Familie auszurichten und damit sozial gerechter zu gestalten. Gleichzeitig wird mit der konzeptionellen Neuausrichtung die bisherige Regelungsdichte verringert und die aufwendige, detaillierte Regelungsstruktur grundlegend vereinfacht.

Die Stärkung der familienbezogenen Alimentation erfolgt durch Verbesserung der kinderbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der bisher als Besoldungszuschlag gewährte sog. Verheiratetenanteil, der unabhängig von Kindern vorrangig an das Bestehen einer Ehe anknüpfte, fällt künftig weg. Durch Streichung dieser bisher vorrangig auf das Verheiratetsein ausgerichteten Besoldungsleistung werden die finanziellen Mittel eingespart, die zur Stärkung der kinderbezogenen Anteile im Besoldungssystem verfassungsgerichtlich geboten sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) ist es Besoldungsempfängern nicht zuzumuten, für den Unterhalt von dritten und weiteren Kindern auf die familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen. Für verfassungskonform werden insoweit kinderbezogene Gehaltsbestandteile erachtet, die 15 % über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegen.

Langfristig werden die notwendigen Aufwendungen für die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder durch den Wegfall des Verheiratetenanteils deutlich überkompensiert. Bereits nach wenigen Jahren werden weitere finanzielle Mittel freigemacht, die dann weitere Strukturschritte zur Fortentwicklung und zeitgemäßen Anpassung des Bezahlungsrechts ermöglichen. Auf diese Weise kann das besoldungsrechtliche System aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln und ohne zusätzliche Steuergelder in Anspruch zu nehmen schrittweise fortentwickelt und modernisiert werden.

Um die begrenzten finanziellen Mittel besser nutzen zu können, ist es zwingend, dass die Verwaltungsmodernisierung und hierbei auch die Erneuerung dienstrechtlicher Strukturen so kostengünstig wie möglich erfolgen. Gerade mit Blick auf das gewandelte Staatsverständnis eines aktivierenden Staates ist es geboten, dass sich das beamtenrechtliche Bezahlungssystem aus eigener Kraft weiterentwickelt und die hierfür notwendigen finanziellen Gestaltungsspielräume im System miterwirtschaftet werden.

Nur mit einer solchen Konzeption, die auch die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte und insbesondere die künftige Entwicklung der Personalhaushalte berücksichtigt, kann der Prozess der Staats- und Verwaltungsmodernisierung erfolgreich begleitet werden. Ein solches Reformkonzept ist zukunftsorientiert und zugleich verlässlich, weil es sowohl auf die berechtigten Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch auf die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen hinreichend Rücksicht nimmt.

Gleichzeitig werden mit der strukturellen Neuausrichtung des Familienzuschlags als ausschließlich familien- und kindbezogene Besoldungsleistung die Regelungen redaktionell neu gefasst und administrativ weitreichend vereinfacht.

Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (Ehegattenanteil)

Nach dem geltenden Recht wird der Ehegattenanteil (abgesehen von Sondertatbeständen) stets gewährt, wenn der Beamte verheiratet ist. Diese Regelung beruht noch auf einem eher traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehepartner von dem alleinverdienenden Beamten unterhalten wird. Dieses Familienbild entspricht weitgehend nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Den insoweit geänderten Alimentationsbedürfnissen wird im Besoldungsrecht bisher noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Neufassung des § 40 will eine zeitgemäße Korrektur vornehmen.

Der Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Ehepartner, die im Rahmen des Alimentationsprinzips zu berücksichtigen ist, wird bereits gegenwärtig in erster Linie im Rahmen der Grundbesoldung Rechnung getragen. So leisten bisher die Beamten, Richter und Soldaten den weit überwiegenden Teil der für den Unterhalt des nicht berufstätigen Ehepartners erforderlichen Aufwendungen aus dem Grundgehalt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse reicht die gewährte Grundbesoldung gegenwärtig aus, um einem Beamten und seinem Ehepartner eine amtsangemessene und standesgemäße Lebensführung zu ermöglichen. Insoweit ist der Verheiratetenanteil auch bisher bereits lediglich als eine ergänzende Zusatzleistung zu bewerten.

Wie wenig auch im bisherigen Recht der Verheiratetenzuschlag mit dem Unterhaltsbedarf des Ehepartners verknüpft ist, zeigt der Umstand, dass dieser Besoldungszuschlag auch dann in vollem Umfang gewährt wird, wenn der Ehepartner des Beamten über eigene Einkünfte verfügt und in nicht seltenen Fällen gegenüber dem Beamten ein deutlich höheres Einkommen erzielt. Daher ist die Neuregelung unter den Gesichtspunkten des Gleichheitsgrundsatzes und des Alimentationsprinzips gerechter als das bisherige System. Insoweit steht das Alimentationsprinzip auch grundsätzlich einer Anpassung nicht entgegen, sondern es liefert vielmehr einen Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen entsprechend zu konkretisieren ist. Aus der Verpflichtung des Dienstherrn, einem Beamten und dessen Familie, zu der auch der Ehepartner gehört, einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, folgt nicht die Pflicht, dies im Weg eines gesondert bestehenden Besoldungsbestandteils zu erfüllen. Die einzelnen Bestandteile der Besoldung sind als solche verfassungsrechtlich nicht geschützt. Im Rahmen der Alimentation aus dem Grundgehalt ist dabei auch die durch das Zukunftsprogramm in dieser Legislaturperiode in Gang gebrachte und bis zum Jahre 2005 fortschreitende Entlastung mit zu berücksichtigen, die auch allen Ehepaaren (mit oder ohne Kinder) zugute kommt.

Im Rahmen des Familienzuschlags werden damit künftig nur noch die unterhaltsbedingten Aufwendungen für Kinder berücksichtigt. Damit wird er Familienzuschlag seiner begrifflichen Zielbestimmung entsprechend künftig allein auf Familienförderung ausgerichtet. Zusätzliche Besoldungsleistungen werden nur noch dort gewährt, wo tatsächlicher Mehrbedarf für Kinder besteht.

In die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger wird durch eine günstige Übergangsregelung nicht eingegriffen. Der Verheiratetenanteil wird im Wege der Besitzstandswahrung weitergezahlt, solange die Voraussetzungen des bisherigen Rechts vorliegen; er wird in den Folgejahren bei linearen Anpassungen allerdings nicht weiter angehoben.

Neuregelung des Familienzuschlags für Kinder

Mit der Erhöhung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 200 DM monatlich werden die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) umgesetzt. Abweichend von den vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Berechnungen wird der Besoldungszuschlag für kinderreiche Beamte nicht gesondert für jede Besoldungsgruppe und differenziert nach der Kinderzahl ausgewiesen, sondern es wird für das dritte und jedes weitere Kind ein einheitlicher Kinderzuschlag ausgewiesen. Mit dieser notwendigerweise pauschalierenden Regelung werden die Kinder der Beamten, Richter und Soldaten gleichgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte es dem Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch Erhöhung der Besoldung, durch Erhöhung des Kindergeldes oder von Freibeträgen oder durch eine Verbindung der vorgenannten Elemente zu erreichen. Der Bundesregierung ist daran gelegen, die durch das Zukunftsprogramm in dieser Legislaturperiode in Gang gebrachte Entlastung von Familien mit Kindern, die allen Familien zugute kommt, im allgemeinen steuerlichen System fortzusetzen. Allein durch die zweite Stufe der Einkommensteuerreform 1999/2000/2002, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, werden Familien mit Kindern netto um 5,5 Mrd. DM jährlich entlastet. Dabei stieg das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 20 DM auf jeweils 270 DM. Durch die Einführung eines Betreuungsfreibetrages von etwa 3 000 DM erreicht der Kinderfreibetrag insgesamt knapp 10 000 DM. Durch die Reformen der Einkommenssteuer und Familienbesteuerung wird eine Familie mit drei Kindern gegenüber dem Jahre 1998 bei einem Bruttoeinkommen von 40 000 DM um rd. 1 900 DM, von 60 000 DM um rd. 2 200 DM und bei 80 000 DM um rd. 2 400 DM jährlich entlastet.

Das Zukunftsprogramm wird durch weitere schrittweise Senkung der Steuertarife fortgesetzt. Dadurch werden die Privathaushalte bis 2005 um 54 Mrd. DM entlastet werden. Diese umfänglichen Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung der privaten Haushalte, die vor allem auch Familien

mit Kindern zugute kommen, müssen bei der Bemessung des Familienzuschlags für Beamte, Richter und Soldaten Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig mit der Erhöhung wird die Regelung über die Gewährung des Kinderanteils wesentlich vereinfacht. Inhaltlich unverändert bleibt der materielle Anspruch, der weiterhin an die kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen anknüpft. Eine Änderung ist lediglich insofern vorgesehen, als Teilzeitbeschäftigte den Kinderanteil auch dann stets entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang erhalten, wenn ein Konkurrenzfall vorliegt. Nach dem geltenden Recht ist in diesen Fällen § 6 BBesG suspendiert, so dass der Kinderanteil im Regelfall ungekürzt gewährt wird. Diese Sonderregelung, die sicherstellen sollte, dass bei mehreren Anspruchsberechtigten im öffentlichen Dienst der Kinderanteil stets voll gezahlt wird, wird im neuen Recht dadurch wieder erreicht, dass der nachrangig Berechtigte die Zahlung des Differenzbetrages zum vollen Kinderanteil beantragen kann.

Für die Zahlungsaufnahme soll grundsätzlich auf eine dienstliche Erklärung des Beamten abgestellt werden, so dass auch bei der Durchführung der Regelungen über den Kinderanteil eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eintritt. Dies lässt sich auch deshalb rechtfertigen, weil die Zahlstelle des Beamten in aller Regel auch die Kindergeldstelle ist. Sofern Zweifel an den Angaben des Beamten bestehen sowie im Rahmen allgemeiner Überprüfungen der Zahlfälle sollen Nachweise angefordert werden, die den Austausch von Vergleichsmitteilungen und Nachfragen bei anderen Kindergeldstellen (Familienkassen) einschließen. Der bisher regelmäßige, verwaltungsaufwendige Austausch von Vergleichsmitteilungen entfällt künftig weitgehend.

Bereits nach wenigen Jahren – voraussichtlich ab dem dritten oder vierten Jahr der Wirksamkeit – wird das durch den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (Ehegattenzuschlag) freiwerdende Finanzvolumen die Mehrkosten durch die Erhöhung des Kinderzuschlags ab dem 3. Kind zunehmend übersteigen. Hierdurch werden Mittel frei, die im Zuge der nächsten Stufe der Besoldungsreform für besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen einzusetzen sind. Hierbei sind besonders die Einkommenssituation jüngerer Beamter im unteren und mittleren Bereich sowie der Ausbau leistungsbezogener Bezahlungselemente zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Versorgung:

Die Änderung beim Familienzuschlag der Stufe 1 hat auch Auswirkungen auf die Versorgung. Nach § 50 BeamtVG sind für den Familienzuschlag bei Versorgungsempfängern grundsätzlich die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend.

In die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene wird jedoch nicht eingegriffen. Dies gilt auch für künftige Versorgungsansprüche derjenigen aktiven Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten sowie für deren Hinterbliebene.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 § 24a

1. § 24a Abs. 1

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des § 19 Abs. 1 zur Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt in den Fällen, in denen es mehreren Besoldungsgruppen zugewiesen ist, und die Regelungen zu den Eingangsämtern in § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 23 Abs. 2 bzw. § 24. Nach den bisherigen Regelungen sind die Eingangsämter für Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes nur einer Besoldungsgruppe zugewiesen. So gilt bisher z. B. für den gehobenen nichttechnischen Dienst ausschließlich das Eingangsamt A 9 und für den höheren Dienst das Eingangsamt A 13.

Absatz 1 1. Halbsatz legt abstrakt – ausgehend von den bisherigen Eingangsämtern des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 23 Abs. 2 und § 24 – die Bandbreite für die Eingangsämter des gehobenen und höheren Dienstes fest.

Nach Absatz 1 1. Halbsatz kann sowohl für den gehobenen Dienst als auch für den höheren Dienst das jeweilige Eingangsamt drei Besoldungsgruppen zugewiesen werden (Bandbreite); d. h. das Eingangsamt des Inspektors (gehobener nichttechnischer Dienst) kann – wie bisher nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 – der Besoldungsgruppe A 9, aber auch den Besoldungsgruppen A 8 oder A 10 zugewiesen werden, im höheren Dienst das Eingangsamt des Regierungsrates entweder nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Besoldungsgruppe A 13 oder nach der neuen Regelung auch den Besoldungsgruppen A 12 oder A 14. Die bisherigen Eingangsämter bilden dabei lediglich die arithmetische Mitte.

§ 24a Abs. 1 2. Halbsatz definiert – ebenfalls ausgehend von den sich aus den bisherigen Eingangsämtern ergebenden bisherigen ersten Beförderungsämtern, beispielsweise im höheren Dienst das Amt eines Oberregierungsrates der Besoldungsgruppe A 14 – abstrakt die Bandbreite über drei Besoldungsgruppen entsprechend der Regelung im ersten Halbsatz für die Eingangsämter. Beispielsweise erstreckt sich daher die Bandbreite des Oberregierungsrates nach der neuen Regelung über die Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15.

2. § 24a Abs. 2

Im Gegensatz zu der abstrakten Definition der Bandbreiten im Absatz 1 nennt Absatz 2 die Kriterien, nach denen sich die individuelle Einweisung des Beamten in die konkrete Besoldungsgruppe bei der Einstellung bzw. bei der Übertragung eines Beförderungsamtes richten kann. Absatz 2 stellt auf diese Weise eine Wechselbeziehung zwischen Bewerber und Amt her. Artikel 33 Abs. 2 GG nennt die Kriterien, nach denen ein Amt zu vergeben ist. Der neue § 24a Abs. 2 bestimmt demgegenüber, welches Amt einem Bewerber oder einem Beamten verliehen werden soll. Die Regelung

gibt danach Kriterien für die Einordnung einer bestimmten Funktion in das Raster der Ämter an.

Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend; sie nennt beispielhaft Kriterien, die die Dienstherren bei der Entscheidung über die Einweisung in die jeweilige Besoldungsgruppe berücksichtigen können. Primär ist für die Einstufung die wahrzunehmende Funktion entscheidend. Um die Wertigkeit einer Funktion festzustellen, kann der Dienstherr verschiedene Aspekte berücksichtigen. Beispielsweise können ausreichendes oder unzureichendes Bewerberangebot in Funktionsbereichen oder in regionalen Bereichen, Vergleichseinkommen auf dem Arbeitsmarkt, die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Arbeitsmarktlage oder eine Kombination der genannten Kriterien bei der Entscheidung eine Rolle spielen. Auch die fachliche Qualifikation des Bewerbers oder des Beamten kann sich auf die Funktion auswirken. Ein fachlich besonders geeigneter Bewerber kann das Amt in einer anderen Wirkungsweise ausüben als ein durchschnittlich geeigneter Mitarbeiter; die Funktion eines Amtes hängt rein tatsächlich auch davon ab, was der Amtsinhaber aus dem Amt „macht“.

Mit dieser Delegation der Einstufungskompetenz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite von drei Besoldungsgruppen auf die jeweiligen Dienstherrn können gerade auch die Länder viel stärker bei der Einschätzung der Wertigkeit einer Funktion ihre länderspezifischen Probleme und Besonderheiten mit in den Entscheidungsprozess einbeziehen.

3. § 24a Abs. 3

Absatz 3 stellt klar, welche Möglichkeiten dem jeweiligen Dienstherrn innerhalb der Bandbreiten, aber auch bandbreitenübergreifend neben der bisherigen „klassischen“ Beförderung zur Verfügung stehen:

Der Beamte kann auch in eine höhere Besoldungsgruppe der jeweiligen Bandbreite eingewiesen werden, ohne ihm eine andere (höhere) Amtsbezeichnung zu verleihen; dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn er in seiner derzeitigen Funktion Leistungen erbringt, die eine besoldungsmäßige Besserstellung rechtfertigen, ihm aber keine höhere Funktion übertragen werden soll.

Dem Beamten kann aber auch die Amtsbezeichnung des nächsten Beförderungsamtes verliehen werden, ohne ihn besoldungsmäßig besser zu stellen; er wird lediglich auf die nächste Bandbreite mit der Expektanz der Möglichkeit eines weiteren Aufsteigens gehoben. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn er in seiner bisherigen Funktion Leistungen erbracht hat, die die Übertragung einer Leitungsfunktion rechtfertigen, ohne dass diese Funktion besoldungsmäßig höher zu bewerten wäre (z. B. RR A 14 als Referent in bedeutendem Grundsatz- oder Leitungsreferat übernimmt als ORR A 14 kleineres Fachreferat). Dieser Wechsel auf die nächsthöhere Bandbreite kann nur einhergehen mit einem Funktionswechsel (vgl. nachfolgend Begründung zu § 25 Abs. 2 – neu –).

Dem Dienstherrn stehen damit breitere Personalfördermöglichkeiten offen. Durch die Laufbahnvorschriften des jeweiligen Dienstherrn ist festzulegen, welche Ämter im Rahmen der neuen Bandbreitenregelungen zu durchlaufen sind. Dem jeweiligen Dienstherrn ist damit freigestellt, wie der Karriereverlauf in seinem Bereich aussehen soll oder kann; ihm ist es unbenommen, auch in seinem Bereich den jeweiligen Einstellungsbehörden Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

Durch die Einführung der Bezahlungsbandbreiten werden grundsätzlich keine höheren Kosten verursacht. Die Anzahl der Planstellen in den Haushalten wird nicht erhöht, sondern die vorhandenen Planstellen sind für die Bandbreiten zu nutzen. So kann z. B. im höheren Dienst eine Planstelle der Wertigkeit A 13 für einen Regierungsrat A 13 genutzt werden, aber auch unterwertig mit einem Regierungsrat A 12 besetzt werden; die unterwertige Besetzung führt dann zu entsprechenden Einsparungen. Da eine Planstelle nicht höherwertig besetzt werden kann, benötigt der jeweilige Dienstherr für die Einstellung z. B. eines Regierungsrates A 14 eine gleichwertige Planstelle; er muss also entscheiden, ob er diese Planstelle für diese Einstellung oder für die Beförderung eines Beschäftigten in der Besoldungsgruppe A 13 nutzt. Lediglich bei der Ausnutzung bisher brachliegender Beförderungsmöglichkeiten können im Einzelfall zusätzliche Kosten entstehen.

Zu Nummer 2 § 25

Die Vorschrift des bisherigen § 25 (jetzt § 25 Abs. 1 – neu –) hat unstreitig nicht nur Bedeutung für die Einrichtung, sondern auch für die Übertragung von Beförderungsämtern. Die Übertragung eines Beförderungsamtes setzt demnach grundsätzlich auch die Übertragung einer höherwertigen Funktion voraus. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass die bereits bisher wahrgenommene Funktion das höhere Amt rechtfertigt, d. h. der Dienstposten von der Funktion her unterbesetzt war.

Dieser Grundsatz wird von dem neu eingefügten Absatz 2 auf das neue besoldungsrechtliche Institut der Bandbreiten nach § 24a übertragen. Der Wechsel von einer niedrigeren zu einer höheren Bandbreite kann nur einhergehen mit der Übertragung eines Amtes, dem eine höhere Funktion zugeordnet ist. Dabei kann dem Beamten im Wege der „klassischen“ Beförderung die neue Amtsbezeichnung mit einer höheren Besoldungsgruppe, ihm kann aber auch nach § 24a Abs. 3 2. Alternative die höhere Amtsbezeichnung ohne Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe verliehen werden.

Die Beschränkung des Funktionswechsels auf den Wechsel der Bandbreite macht dabei deutlich, dass die Übertragung der Ämter innerhalb der jeweiligen Bandbreite nicht an den Wechsel der Funktion gebunden sind, d. h. die Dienstherren können zukünftig besonders leistungsstarke Mitarbeiter/innen in dem von den Bandbreiten vorgegebenen Rahmen (drei Besoldungsgruppen) ohne den bisher erforderlichen Funktionswechsel besser besolden. Das trägt der Verstärkung des Leistungsgedankens Rechnung und eröffnet z. B. leistungsstarken Mitarbeitern, auf die wegen ihrer hervorragenden Spezialkenntnisse an ihrem Dienstposten im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung nur schwer verzichtet werden kann oder denen Funktionen mit Personalverantwortung noch nicht übertragen werden sollen, neue berufliche Perspektiven.

Zu Nummer 3 § 26

Durch die Neufassung des § 26 werden im Interesse einer funktions- und sachgerechten Besoldung die Bundesregie-

rung und die Landesregierungen ermächtigt, jeweils für ihren Bereich Höchstgrenzen für die Zahl der Beförderungsstellen von Beamten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Damit wird das detaillierte und umfangreiche System bundeseinheitlicher Höchstvorgaben für Beförderungsämter abgelöst und durch eine zeitgemäße Neuregelung ersetzt; bis zum Erlass der entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen soll übergangsweise das bisherige Recht weiter gelten. Dabei sollen im Hinblick auf ein weiterhin notwendiges Mindestmaß an Einheitlichkeit der Funktionsbewertung die gemeinsamen Belange aller Dienstherren berücksichtigt werden.

Mit der Neufassung bleibt das Regelungsinstrument der Stellenobergrenzen grundsätzlich erhalten. Die Möglichkeit der Festschreibung eines bestimmten Stellenniveaus dient auch der Begrenzung und der Stabilisierung der Besoldungsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die bisherigen Erfahrungen mit den Stellenobergrenzen bestätigen, dass mit diesem Instrument der Besoldungsaufwand verlässlich gesteuert werden kann.

Zu Nummer 4 § 28

Folgeänderung zu § 24a.

Zu Nummer 5 § 39

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 40.

Zu Nummer 6 § 40

1. § 40 Abs. 1

Die Regelung über die Gewährung des Familienzuschlags für Kinder wird vereinfacht, ohne im Ergebnis die Zahlung eines Bezügebestandteils materiell einzuschränken. Die Neuregelung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil die bisherigen Vergleichsmitteilungen weitgehend entfallen.

2. § 40 Abs. 2

Mit dem Ziel der wesentlichen Einschränkung von Verwaltungsaufwand soll der Familienzuschlag künftig grundsätzlich von einer entsprechenden dienstlichen Erklärung abhängig gemacht werden. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wird als ausreichend angesehen, weil die Abgabe einer bewusst falschen Erklärung disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann. Die Möglichkeit der Anforderung von Nachweisen ist für Zweifelsfälle und für die routinemäßige Überprüfung der Zahlfälle vorgesehen.

Zu Nummer 7 § 45

Mit der Einführung einer Zulage für die befristete Wahrnehmung besonderer Funktionen wird ein weiteres flexibles Element in die Besoldung eingeführt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, mit der nur zeitweisen Übertragung von Aufgaben verbundene Managementstrukturen, z. B. Projektarbeit, finanziell zu flankieren. Darüber hinaus können typischerweise vom jeweiligen Funktionsträger nur für einen gewissen Zeitraum wahrgenommene Daueraufgaben, die mit erhöhten besonderen Belastungen verbunden sind, z. B. Stabsaufgaben, angemessen honoriert werden, ohne den vorübergehenden Charakter dieser Belastungen außer Acht zu lassen. Die Zulagenregelung trägt damit der befristeten Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und der damit übertragenen größeren Verantwortung durch einen finanziellen Ausgleich Rechnung. Durch die Befristung der Zulage und den Ausschluss einer Ausgleichszulage gemäß § 13 nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion ist sichergestellt, dass die Zulage nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt wird; ein Gewöhnungseffekt entsteht somit nicht.

Es entspricht dem Ziel der Regelung, befristete besondere Belastungen angemessen zu honorieren, dass Beförderungsgewinne des Funktionsträgers während der Wahrnehmung der Aufgabe auf die Zulage angerechnet werden.

Zu Nummer 8 § 56

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 40.

Zu Nummer 9 § 83

Die Vorschrift stellt sicher, dass in die Rechte derjenigen Besoldungsempfänger, denen der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt wird, nicht eingegriffen wird. Allerdings wird der diesem Personenkreis weitergezahlte Ehegattenanteil künftig nicht mehr dynamisiert.

Zu Nummer 10 (Änderung der Bundesbesoldungsordnung A/Anlage I)

Die Änderungen in der Besoldungsgruppe A (Anlage I) ergeben sich aus der Umsetzung des neu eingefügten § 24a. Hiernach werden die bisherigen Eingangsämter und die bisherigen ersten Beförderungsämter im gehobenen und höheren Dienst auch der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugewiesen. Aufgrund der besonderen Einstufungssituation der Lehrer in der Laufbahn des gehobenen Dienstes sind diese von den Bandbreiten ausgenommen.

Um die Besoldungsgruppen nicht durch das Aufführen jedes einzelnen (Bandbreiten) Amtes unnötig aufzublähen und um auch zukünftig neue Ämter sofort in die Bandbreiten einzubeziehen, werden die betroffenen Ämter durch einen Obersatz in der jeweiligen Besoldungsgruppe dieser zugewiesen. Die Formulierung macht dabei deutlich, dass es sich nur um die in der ursprünglichen Besoldungsgruppe enumerativ aufgeführten Ämter handelt.

a) Folgeänderung zum neueingefügten § 24a.

b) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit der Einführung von Bandbreiten nach § 24a umgesetzt.

c) wie Buchstabe a).

d) wie Buchstabe a).

e) wie Buchstabe a).
Soweit eine Einstellung im gehobenen technischen Dienst in der Besoldungsgruppe A 11 erfolgt, handelt es sich insoweit nicht um ein Beförderungsamt und unterliegt damit nicht den Regelungen über die Stellenobergrenzen.

f) wie Buchstabe a).

g) wie Buchstabe a).

h) wie Buchstabe a).

i) wie Buchstabe a).

Zu Nummer 11 (Änderung der Anlage V BBesG)

Nach dem Wegfall des Ehegattenanteils ist die bisherige Darstellung in Stufen entbehrlich.

Die bisherige Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 einerseits und den übrigen Besoldungsgruppen andererseits wird aufgegeben. Die Beträge des Familienzuschlags gelten damit mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger.

Der Betrag für den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder berücksichtigt die Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.).

Artikel 2 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Zu Nummer 1 § 13

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) ist § 13 Abs. 3 Satz 4 in das Beamtenrechtsrahmengesetz eingefügt worden.

Das aufgrund dieser Bestimmung festgelegte Verfahren der Abstimmung laufbahnrechtlicher Regelungen ist in der Vergangenheit in Umstellungsphasen (1976 nach Inkrafttreten des 2. Dienstrechtsänderungsgesetzes; im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung) nützlich gewesen.

Die Gleichwertigkeit der Laufbahnen gemäß § 122 Abs. 2 BRRG ist auch ohne das Abstimmungsverfahren sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass Bund und Länder in ihren Laufbahnvorschriften die in den §§ 13 bis 14b BRRG festgelegten Eckpunkte beachten, ohne dass dies einer ständigen Kontrolle bedarf, dies wird auch durch die bisherigen Erfahrungen weitgehend bestätigt.

Die daher ohne nachteilige Auswirkungen mögliche Einstellung des Verfahrens entspricht der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung.

Der Bund-Länder-Arbeitskreis hat sich in seiner Sitzung am 9./10. Mai 1996 dafür ausgesprochen, § 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG zu streichen.

Zu Nummer 2 § 123a

Absatz 2

Das Instrument der Zuweisung bei Privatisierung wird erweitert auf Fälle, in denen eine Umbildung der Dienststelle in eine öffentlich-rechtliche organisierte Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft, z. B. eine Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt. Auch in diesen Fällen kann ein Erfordernis für eine Zuweisung ohne Zustimmung des Beamten bestehen.

Absatz 3 Satz 2

Im Hinblick auf die vorrangige Regelung des § 9a Abs. 2 BBesG, der § 123a insgesamt erfasst, ist der Hinweis entbehrlich.

Zu Nummer 3 § 125b

Absatz 1 wird geschlechtsneutral formuliert, weil zunehmend auch Männer die Betreuung ihrer Kinder während der ersten drei Lebensjahre übernehmen. Der Zeitraum für den Ausgleich wird an die Dauer des im Einzelfall – unter der Voraussetzung, dass ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hätte – möglichen Erziehungsurlaubs angepasst. Für Frauen verlängert sich dieser Zeitraum um die Mutterschutzfristen. Aus der Verweisung auch auf § 15 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes folgt, dass für denselben Zeitraum sich jeweils nur ein Elternteil darauf berufen kann, seine Bewerbung habe sich wegen Kinderbetreuung verzögert.

Auch in Absatz 2 wird der berücksichtigungsfähige Zeitraum um ein Jahr auf drei Jahre verlängert. Im Übrigen wird die Vorschrift nur redaktionell angepasst.

Artikel 3 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Mit § 36a wird eine § 20 Beamtenrechtsrahmengesetz im Wesentlichen entsprechende Regelung auch für den Bereich der Bundesbeamten übernommen. Gegenwärtig und in den kommenden Jahren ist als Folge der dringend notwendigen Verwaltungsmodernisierung in besonderem Umfang mit Auflösungen und Zusammenlegungen von Behörden zu rechnen. Das Ausmaß wird nicht in allen Fällen eine Wiederverwendung gerade höherrangiger Beamter ermöglichen, so dass es des auf Ausnahmefälle beschränkten Instrumentariums der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf.

Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 § 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3 § 5

Redaktionelle Folgeänderung

Da der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) künftig wegfällt, kann er auch nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören.

Zu Nummer 4 § 50

Redaktionelle Folgeänderung

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen der Familienzuschlag neben Versorgungsbezügen zu zahlen ist, wie bisher auf die Vorschriften des Besoldungsrechts. Der Familienzuschlag wird nur gezahlt, wenn die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Vorschrift wurde im Übrigen redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung. Übertragung der Übergangsregelungen des § 69e auf die Regelungen für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfänger.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung. Übertragung der Übergangsregelungen des § 69e auf die Regelungen für die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger.

Zu Nummer 7 § 69e

Die Vorschrift schützt die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie der aktiven Beamten, die nach dem bisherigen Recht einen Familienzuschlag erhalten haben, und deren Hinterbliebene.

In die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene wird daher nicht eingegriffen. Dies gilt auch für künftige Versorgungsansprüche derjenigen aktiven Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten sowie für deren Hinterbliebene.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderungen

Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 § 3

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3 § 11

Redaktionelle Folgeänderung

Da der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) künftig wegfällt, kann er auch nicht mehr bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 4 §§ 13a, 13b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 5 § 14

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 6 § 17

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 3

Zu Nummer 7 § 47

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 4

Zu Nummer 8 § 96b

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 7

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderungen

Artikel 6 (Änderung anderer Gesetze)

Folgeänderungen aus der Neufassung des § 40 Abs. 2 BBesG.

Artikel 7 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen

Artikel 8 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung

Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 10 (Aufhebung von Vorschriften)

Durch die Neufassung des § 26 BBesG werden die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes gegenstandslos und sind daher aufzuheben. Bis zum Inkrafttreten der aufgrund der Neuregelung zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Vorschriften jedoch weiter.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen sowie der Christliche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ihre Unterstützung für Vorhaben zur Schaffung eines funktions- und leistungsgerechten Bezahlungssystems für den öffentlichen Dienst zum Ausdruck gebracht. Die Regelungen des Besoldungsstrukturgesetzes werden jedoch weitgehend abgelehnt.

Der DGB lehnt die **Schaffung von Bezahlungsbandbreiten im Eingangsamt und erstem Beförderungsamt des gehobenen und höheren Dienstes** ab, weil diese Regelung gegen den Grundsatz einer funktionsgerechten Zuordnung der Ämter (§ 18 BBesG) verstoße. Nach Auffassung des DGB stellt die Regelung in Wahrheit ein Kürzungskonzept zu Gunsten der Dienstherren dar. Die Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der Nachfragesituation dürfe keine Rückwirkung auf die Angemessenheit der Alimentation haben. Im Übrigen würde die angestrebte einheitliche Qualität hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung und die daraus folgende bundeseinheitliche funktionsgerechte Besoldung im gehobenen und höheren Dienst durch die Öffnungsklausel in § 24a Abs. 2 BBesG aufgehoben. Statt dessen erfolge eine Regionalisierung der Besoldung. Damit führe die Regelung zu einer Aushöhlung von Artikel 74a GG.

Der DBB lehnt die Bezahlungsbandbreiten ebenfalls ab. Dabei fürchtet er um die einheitlichen Strukturen der Besoldung in Bund, Ländern und Gemeinden. Durch die Dezent-

ralisierung der Entscheidung über die Einstufung in die Bandbreiten drohe die Gefahr einer Rechtszersplitterung, die keine Förderung der Flexibilität bewirke, sondern in der Praxis zu häufigen Rechtsstreitigkeiten führen werde. Die Einstiegsebenen der Laufbahngruppen seien ein elementarer Eckwert der Besoldung. Aus diesem Grunde sei es auch verfassungsrechtlich bedenklich, wenn über die Einstufung nicht der Gesetzgeber, sondern die Exekutive entscheide.

Der Christliche Gewerkschaftsbund lehnt die Bandbreitenregelung unter Hinweis darauf ab, dass es sich um ein Sparkonzept handele. Es bestehe die Furcht, dass die Dienstherren angesichts knapper Kassen umfänglich von der Einstufung in der untersten Besoldungsgruppe der jeweiligen Bandbreite Gebrauch machen würden.

Die im Rahmen der Regelungen zur **Modernisierung des Familienzuschlages** vorgesehene **Streichung des Verheiratetenanteils** für Neufälle wird von allen Verbänden abgelehnt. Der DGB weist darauf hin, dass die Streichung eine weitere Einkommenseinbuße für die Beamten und Versorgungsempfänger darstelle. Der Verheiratetenzuschlag in der bisherigen Form resultiere aus der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie sowie aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie. Der DGB lehnt eine Überkompensation der Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation dritter und weiterer Kinder von Beamten zu Lasten des Schutzes und der Förderung von Familien ab.

Der DBB weist darauf hin, dass ein erhöhter Alimentationsbedarf bei verheirateten Beamten ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Unterhaltsbelastungen stets zu unterstellen sei. Das Prinzip des Schutzes von Ehe und Familie fordere aus dem Alimentationsprinzip im Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip, dass jedenfalls in der Lebenswirklichkeit die Beamten ohne Rücksicht auf die Familie „sich annähernd das Gleiche leisten“ können sollen.

Insbesondere die Anwärter seien infolge der im Rahmen des Versorgungsreformgesetzes 1998 erfolgten Kürzungen der Anwärterbezüge überproportional betroffen. Weitere Einkommenseinbußen durch Wegfall des Verheiratetenzuschlages lehnt der DBB strikt ab.

Es sei auch nicht hinnehmbar, dass der Zuschlag im Tarifbereich weiter gezahlt wird, die familienbezogenen Bestandteile bei der Besoldung der Beamten jedoch dramatisch eingeschränkt werden soll.

Der DBwV hält die Maßnahmen zur Neugestaltung des Familienzuschlages für reine Sparmaßnahmen und nicht für eine Modernisierung der Besoldung. Die geplante Streichung des Verheiratetenanteils trage nicht dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Besoldungsempfängern gerade der unteren Besoldungsgruppen der Ehepartner zum Unterhalt der Familie beitragen muss, weil die derzeitige Alimentation kaum noch den sozialen Gegebenheiten entspreche. Dies gelte im Bereich der Soldaten insbesondere für Mannschafts- bzw. Unteroffiziersdienstgrade. In diesem konterkariere die Streichung des Verheiratetenzuschlages die Pläne zur Steigerung der Attraktivität des Soldatenberufes. Hinzu käme, dass es im Bereich der Offiziere vielen Ehefrauen wegen der häufigen Versetzungen nicht möglich sei, einer geregelten Berufstätigkeit nachzugehen. Der Wegfall des Verheiratetenzuschlages habe auch negative Auswirkungen in der Rentenversicherung für Soldaten auf Zeit. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Verheiratetenzuschlag beim Bruttoeinkommen nicht mehr berücksichtigt. Damit vermindern sich im Alter die erzielten persönlichen Entgeltpunkte bei der Rentenberechnung.

Auch der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands lehnt die Streichung des Verheiratetenzuschlages unter Hinweis auf das Alimentationsprinzip ab.

Alle Spitzenorganisationen sind der Auffassung, dass es nicht überzeugend sei, in der Begründung pauschal darauf hinzuweisen, die eingesparten Mittel in einer nächsten Stufe der Dienstrechtsreform für Strukturmaßnahmen im Bereich der Besoldung einzusetzen. Vielmehr sei es erforderlich, bereits heute Details hierfür zu benennen.

DBB, DGB und der DBwV gehen davon aus, dass die vorgesehene **Anhebung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder** den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Beschluss vom 24. November 1998 nicht gerecht wird. Dies gelte umso mehr, als die Streichung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag sich auch in diesem Bereich auswirke.

Die Übertragung der **Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen auf die Länder** für ihren Bereich wird vom DBB – mit Ausnahme der Regelungskompetenz für die Obergrenzen des kommunalen Bereichs – abgelehnt, weil er hierzu – außer der Verfolgung von Sparzielen – keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund sieht. Der DGB lehnt die beabsichtigte Regelung ab und fordert die Aufhebung aller Obergrenzen.

Die **Schaffung einer Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Funktionen** wird vom DBB abgelehnt. Zum System des Beamtenrechts gehöre es unabdingbar, dass Ämter verliehen werden und zwar grundsätzlich auf Dauer. Es sei wenig sinnvoll, neue Zulagen zu schaffen, anstatt vorhandene Regelungen (z. B. § 46 BBesG) sachgerecht umzugestalten. DGB und DBwV hingegen begrüßen die Regelung grundsätzlich. Der DGB fordert jedoch, die Zulage ab Beginn der vorübergehenden Tätigkeit zu zahlen. Darüber hinaus müsse nach einem bestimmten Zeitablauf ein Zugang zum Beförderungsamt gewährleistet sein. Der DBwV regt an, die Vorschrift unter Einbeziehung der Vertretungsregelung in § 46 BBesG im Ganzen neu zu überdenken und für die Soldaten praktikabler zu machen.

Die **Bundesregierung** betont demgegenüber die politische Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Das Gesetz zielt vor allem auf eine Flexibilisierung des Bezahlungssystems, die Schaffung zusätzlicher Leistungsanreize für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten und die Anpassung der Regelungen zum Familienzuschlag an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentierung von Beamten mit drei und mehr Kindern.

Dabei versteht die Bundesregierung das Besoldungsstrukturgesetz nicht als Spargesetz. Es trifft zu, dass durch die Streichung des Verheiratetenzuschlages nach einigen Jahren Einsparungen entstehen. Diese sollen ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch in das Besoldungssystem zurückgegeben werden, um weitere Schritte der Dienstrechtsreform finanziell zu unterlegen. Hierfür kommen insbeson-

dere der Ausbau der Leistungsbezahlung sowie Maßnahmen im unteren Besoldungsbereich in Betracht. Erste Aussagen zur Fortentwicklung der Leistungsbezahlung wird der in Kürze vorzulegende Erfahrungsbericht zu den Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes enthalten.

Die Bedenken der Verbände gegenüber der Einführung von Bezahlungsbandbreiten im gehobenen und höheren Dienst teilt die Bundesregierung nicht. Die Regelung verletzt nicht den Grundsatz einer funktionsgerechten Ämterzuordnung. Durch die Neuregelung werden weder die Laufbahnen noch die Laufbahngruppen substanziell angetastet. Allerdings werden die betroffenen Ämter künftig mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet und insoweit umgestaltet. Solche Differenzierungen kennt das Besoldungsrecht bereits jetzt. Sie sind zulässig, soweit hierfür sachliche Erwägungsgründe sprechen. Diese sind durch die Möglichkeiten zur flexibleren Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen sowie die Verstärkung des Leistungsaspektes gegeben.

Die Bundesregierung teilt die Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen zur Modernisierung des Familienzuschlages nicht. Die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie eine amtsangemessene Besoldung zukommen zu lassen, wird durch die Neuregelung – auch unter Einbeziehung der künftigen Streichung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag – nicht verletzt. Allerdings knüpft die Regelung ausweislich der Begründung einerseits daran an, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse verändert haben und will andererseits deutlich machen, dass die Verpflichtung des Staates aus Artikel 6 GG zum Schutz von Ehe und Familie nicht auf das Bezahlungssystem des öffentlichen Dienstes beschränkt bleiben kann, sondern allen zugute kommen muss. Insoweit trifft die Gesetzesbegründung Aussagen zu den bereits erreichten steuerrechtlichen und kindergeldrechtlichen Entlastungen sowie einen Ausblick auf die kommenden Jahre.

Die vom Deutschen Beamtenbund geübte Kritik im Hinblick auf das Besoldungsniveau bei verheirateten Anwärtern wird die Bundesregierung prüfen und gegebenenfalls im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften durch geeignete Instrumente aufgreifen.

Im Hinblick auf die Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder hält die Bundesregierung an einem für alle Besoldungsempfänger einheitlichen Erhöhungsbetrag fest, der notwendigerweise gegenüber den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichtes pauschalierend wirkt. Unter Einbeziehung der allgemeinen Entlastungen im Steuerrecht und Kindergeldrecht werden die gemachten Vorgaben jedoch erfüllt.

Die von einigen Verbänden gegenüber der beabsichtigten Verlagerung der Kompetenz zur Festlegung von Stellenobergrenzen auf die Länder für ihren Bereich geäußerten Bedenken teilt die Bundesregierung nicht. Mit den Obergrenzen wird ein ausgeglichenes Stellengefüge zwischen den einzelnen Dienstherren angestrebt. Sie dienen damit der Stabilisierung und Sicherung der öffentlichen Haushalte, in dem sie die Stellenverhältnisse und damit die Personalausgaben auf einem bestimmten Niveau festschreiben. Auf Landesebene kann zeitnäher und differenzierter auf qualitative und quantitative Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen in einzelnen Bereichen reagiert werden.

Die Kritik der Verbände an der Einführung einer Zulage für die befristete Wahrnehmung von Funktionen verkennt, dass es um Aufgaben geht, die besondere quantitative oder qualitative Anforderungen mit sich bringen, jedoch nur über eine begrenzte Zeit wahrgenommen werden. Bisher erfolgt in solchen Fällen regelmäßig keine Beförderung. Die Regelung stellt die betroffenen Beamten somit besser als dies bisher der Fall ist.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs.

IV. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden zusammen sind die Regelungen über die Schaffung von Besoldungsbrandbreiten und die Übertragung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder mit keinerlei zusätzlichen Kosten verbunden: Die Einführung der Bandbreiten bedingt keine Änderungen des Stellenplans. Es müssen keine zusätzlichen Planstellen ausgebracht werden, die vorhandenen Planstellen können lediglich flexibler genutzt werden. Bei Einstellungen in der niedrigeren Besoldungsgruppe können sich Einsparungen, bei Einstellungen in der höheren Besoldungsgruppe Mehrausgaben ergeben; die Höhe hängt von der Einstellungspraxis des einzelnen Dienstherrn ab.

Die Übertragung der Regelungskompetenz der Stellenobergrenzen auf die Länder bleibt kostenneutral. Nur wenn die Länder in der Folge die Stellenobergrenzen erhöhen würden, könnte es dort zu erhöhten Kosten kommen.

Die Ausgaben für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Gunsten kinderreicher Beamter (ca. 280 Mio. DM im ersten Jahr) werden durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlages für Neufälle und die Festschreibung des bisherigen Betrages gegenfinanziert. Nach überschlägiger Schätzung entstehen danach im Jahr des Inkrafttretens Mehrkosten in Höhe von ca. 210 Mio. DM und im zweiten Jahr Mehrkosten von ca. 110 Mio. DM; danach werden die Einsparungen die Kosten übersteigen und kontinuierlich ansteigen. Nach dem völligen Auslaufen der Übergangsregelung werden jährlich etwa 3,7 Mrd. DM für strukturelle Verbesserungen im Besoldungssystem zur Verfügung stehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 10** (§ 24a, § 25 und Anlage I BBesG)

   Artikel 1 Nr. 1, 2 und 10 sind zu streichen.

   Begründung

   Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Einstufung innerhalb der Bandbreite auf die einzelnen Dienstherren ist die Einheitlichkeit der Besoldung im Bundesgebiet und sogar innerhalb der einzelnen Länder nicht mehr gewährleistet. Es wird die Gefahr gesehen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen die Einstellungs- und Beförderungspraktiken der Dienstherren auseinanderentwickeln werden. Eine solche Situation ist zu vermeiden.

   Außerdem besteht die Besorgnis, dass die mit der Bandbreitenregelung einhergehende Dezentralisierung der Besoldung zu einem Auseinanderdriften zwischen Besoldungs- und Tarifbereich führt.

   Schließlich sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bandbreitenregelung nicht gänzlich ausgeräumt worden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 26 BBesG), **Artikel 10 Abs. 2**

   a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 26 wie folgt zu fassen:

   „§ 26
   Obergrenzen für Beförderungsämter

   (1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

   im mittleren Dienst

   in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,

   in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

   im gehobenen Dienst

   in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

   in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

   in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H.,

   im höheren Dienst

   in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

   in den Besoldungsgruppen A 16 und in B 2 zusammen 10 v. H.

   Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

   (2) Absatz 1 gilt nicht

   1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
   2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
   3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
   4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
   5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.

   (3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

   (4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.“

   b) In Artikel 10 Abs. 2 sind die Wörter „§ 26 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a):

Die bundesrechtlichen Stellenobergrenzen sind als Rückgrat der 1975 durch das 2. BesVNG bewirkten Besoldungsvereinheitlichung essentieller Bestandteil des Besoldungsrechts und sollten für alle Dienstherren zumindest in der Festlegung allgemeiner Obergrenzen weiterhin durch Bundesrecht geregelt werden. Das wird durch die Beibehaltung der bisherigen Absätze 1 und 2 gewährleistet. (Lediglich für den mittleren Dienst wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der frühere § 26 Abs. 6 – Obergrenzen für erste Beförderungsämter – durch das Dienstrechtsreformgesetz aufgehoben worden ist.) Der neue Absatz 3 übernimmt das Anliegen der Bundesregierung nach einer weitestgehenden Öffnungsklausel für die Länder. Damit wird einerseits der Grundgedanke allgemein geltender Obergrenzenregelungen fortgeführt und der Zwang zu jeweils umfassenden Regelungen beim Bund und in den 16 Ländern vermieden, gleichzeitig aber den interessierten Regierungen die Möglichkeit eröffnet, die allgemeinen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden oder insgesamt oder nur für einzelne Bereiche andere Stellenobergrenzenbestimmungen vorzusehen.

Die Beibehaltung der Spezialregelung des bisherigen Absatzes 6 – jetzt als neuer Absatz 4 – zum Abbau von Beförderungsstellen als Folge von Rationalisierungsmaßnahmen erscheint auch nach Erlass von Obergrenzen durch die Länder weiterhin sinnvoll.

Zu b):

Folge aus der vorgeschlagenen Neufassung des § 26 BBesG. Im Zusammenhang damit bewirkt der Ablauf der maximal fünfjährigen Übergangsfrist – anders als der mit dem Regierungsentwurf verbundene regelungsfreie Raum – den „Rückfall“ auf die allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1, wenn der Verordnungsgeber nicht zuvor von der neuen Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Gebrauch macht und andere als die in § 26 Abs. 1 genannten allgemeinen Obergrenzen für bestimmte Bereiche festlegt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5, 6, 8, 9 und 11** (§§ 39, 40, 56 Abs. 1 Satz 2, § 83 und Anlage V BBesG)

Artikel 4 bis 9 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, Änderung anderer Gesetze, Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 11 (Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummern 5, 6, 8 und 9 sind zu streichen.

bb) In Nummer 11 ist die Anlage V wie folgt zu fassen:

„Anlage V

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM*)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM

– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM“

b) Die Artikel 4 bis 9 sind zu streichen.

c) Dem Artikel 11 ist folgender Satz anzufügen:

„Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) tritt gleichzeitig außer Kraft.“

Begründung

Zu Buchstaben a und b

Die ersatzlose Streichung des Verheiratetenzuschlags für neu eintretende Besoldungsempfänger sowie für vorhandene Besoldungsempfänger, die erst nach dem Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes die Eheschließung vollziehen, ist aus sozialen und familienpolitischen Gründen abzulehnen. Insbesondere in den unteren Be-

* Alle Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 – Bundesratsdrucksache 733/00 einschließlich der Gegenäußerung der Bundesregierung – Bundesratsdrucksache 14/5198.

soldungsgruppen würde diese Maßnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, was in den Fällen, in denen der Ehegatte tatsächlich nicht über (ausreichende) eigene Einkünfte verfügt, zu unzumutbaren Belastungen führen kann. Insoweit lassen sich auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Alimentationsgrundsatz nicht ausschließen.

Zudem belastet diese Maßnahme einseitig die Besoldungs- und Versorgungsempfänger im Vergleich zu den Angestellten im öffentlichen Dienst. Dort wird der Ehegattenanteil im Ortszuschlag auch künftig weiter gezahlt, da eine tarifvertragliche Übertragung der geplanten Neuregelung nicht realisierbar erscheint. Hinzu kommt, dass es auch innerhalb der Gruppe der Besoldungs- und Versorgungsempfänger aufgrund der geplanten unbefristeten Übergangsregelung zu einer unvertretbar langdauernden Ungleichbehandlung käme.

Der Wegfall des Verheiratetenzuschlags soll zwar auch der wesentlichen Vereinfachung der Bezügeabrechnung dienen. Die unbefristete Übergangsregelung für bereits vorhandene Besoldungs- und Versorgungsempfänger konterkariert dieses Ziel jedoch, da über einen unvertretbar langen Zeitraum das bisherige Recht parallel zu den neuen Regelungen anzuwenden wäre.

Aufgrund des Wegfalls der Streichung des Verheiratetenzuschlags gilt die Anlage V in der bisherigen Fassung grundsätzlich weiter. Der zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder ist im Änderungsvorschlag eingebaut.

Zu Buchstabe c

Nach der Übergangsregelung in Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge erhöht sich für das Jahr 2001 der in Anlage V festgelegte Kinderanteil für dritte und weitere Kinder um 203,60 DM. Der Gesetzentwurf sieht diese Erhöhung als Dauerregelung ebenfalls vor. Bei einem möglichen Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes noch in 2001 wäre der vorgesehene Erhöhungsbetrag dann bis zum Jahresende im Ergebnis doppelt zu gewähren. Dies wird durch die vorgesehene Außerkrafttretensregelung vermieden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 45 Abs. 2 Satz 1 das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ zu ersetzen.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf sieht als Höchstbetrag der Zulage den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt des Zulagenempfängers und der dritten folgenden Besoldungsgruppe vor. Demgemäß könnte beispielsweise einem Regierungsrat (Besoldungsgruppe A13) eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Bezügen seines Amtes und den Bezügen eines Leitenden Regierungsdirektors (Besoldungsgruppe A16) gewährt werden. Der in § 45 Abs. 2 gewählte Unterschiedsbetrag erscheint unangemessen hoch und ist daher zu beschränken.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 45 Abs. 3 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist § 45 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Die Entscheidung über die Gewährung trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.“

   Begründung

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stellt in vielen Fällen die besoldungsrechtliche Bewertung der herausgehobenen Funktion wie auch die Gewährung der Zulage im Einzelfall in die alleinige Kompetenz der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Das kann zum einen zu unterschiedlicher besoldungsrechtlicher Bewertung verwandter herausgehobener Funktionen in verschiedenen Ressortbereichen und damit zu Besoldungszersplitterung führen. Daher soll die Entscheidung über die Gewährung der Zulage nur im Einvernehmen mit dem in Bund oder Land für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium erfolgen.

   Ferner wurden die bisher fehlenden, aber unbedingt zu regelnden haushaltsrechtlichen Aspekte der Zulage eingearbeitet. Die bisherige Fassung lässt – anders als die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG – haushaltsrechtliche Vorgaben außer Acht und unterhöhlt auf diese Weise die Budgethoheit des Parlaments zu Gunsten der personalverwaltenden Stellen. Diese können nach dem bisherigen Entwurf – um nur ein Beispiel zu nennen – kraft Bundesrecht auf einer für Besoldungsgruppe A13 ausgewiesenen Stelle eine der Besoldungsgruppe A16 entsprechende Besoldung zahlen, ohne dass das (Landes-)parlament oder das für den Haushalt zuständige Ministerium hierauf Einfluss hätten.

   Das Einvernehmen des Besoldungsressorts allein genügt insoweit nicht. Zum einen muss dieses Ressort nicht stets mit dem für den Haushalt zuständigen Ressort identisch sein. Zum anderen kann am Erlass näherer haushaltsrechtlicher Vorgaben für die Gewährung auch jenseits rein besoldungsrechtlicher Aspekte ein Interesse bestehen (z. B. Berücksichtigung des Stellenplans o. ä.). Die Gewährung soll daher nur unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben erfolgen.

   Die oberste Dienstbehörde kann ihre Entscheidungsbefugnis auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. Damit wird eine weitgehende Flexibilität gewährleistet. Durch den gleichwohl bestehenden Vorbehalt des Einvernehmens mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium wird ein Mindestmaß an einheitlicher Rechtsanwendung sichergestellt. Das Einvernehmen kann ggf. auch generell erteilt werden.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu –** (§ 5 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz)

   In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   ‚01. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Durch Landesrecht können weitere Ernennungsfälle vorgeschrieben werden.“‘

   Begründung

   In § 5 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) sind abschließend die Fälle aufgeführt, die ei-

ner Ernennung bedürfen. Der Ernennungsfall der Beförderung wird als „Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG) definiert.

Die Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Änderung der Amtsbezeichnung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung lediglich durch einen so genannten „ernennungsgleichen Vorgang“ ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde erfolgen. Es ist zu befürchten, dass dies zu erheblichen Problemen bei der Anwendung der Vorschrift, insbesondere im Bereich der Länder mit einer Vielzahl kleinerer Verwaltungen, führen wird.

Es ist daher eine Ermächtigung vorzusehen, die den Ländern die Regelung der genannten Fälle als echte Ernennungsfälle durch Landesrecht ermöglicht.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 13 Abs. 3 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Die gebotene Fortentwicklung des Laufbahnrechts lässt in den nächsten Jahren einschneidende Änderungen der laufbahnrechtlichen Bestimmungen des BRRG und im Anschluss daran der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen erwarten.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der neuen laufbahnrechtlichen Regelungen beim Bund und bei den Ländern, aber auch zur Berücksichtigung der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Fragestellungen, bedarf es der Beibehaltung des Abstimmungsverfahrens. Sonst würden bei kostenwirksamen Maßnahmen in verstärktem Maße förmliche Verfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977/25. Juni 1992 durchzuführen sein.

8. **Zu Artikel 3** (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz)

In Artikel 3 ist § 36a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wird eine Behörde aufgelöst oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Besoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist und durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung des § 36a BBG geht insofern über § 20 BRRG hinaus, als sie eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auch zulässt, wenn die Umbildung von Behörden (d. h. die „Verschmelzung von Behörden“ oder die „wesentliche Änderung des Aufbaues einer Behörde“) nicht auf einer Rechtsvorschrift beruht. Für die Umbildung würde danach jede organisatorische Umstrukturierungsmaßnahme ausreichen.

Im Hinblick auf die verfestigte Rechtsstellung der betroffenen Lebenszeitbeamten, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehaben, vermag eine Umbildung von Behörden (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn die Umbildung auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung beruht. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, um solche Beamte aus politischen Gründen nicht mehr weiterzuverwenden. Letzteres ist jedoch nur bei politischen Beamten zulässig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 10** (§ 24a, § 25 und Anlage I BBesG)

   Ziffer 1 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss): Einführung von Bezahlungsbandbreiten im gehobenen und höheren Dienst

   Die Bundesregierung bedauert die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates zu der Einführung von Bezahlungsbandbreiten im Eingangsamt und erstem Beförderungsamt des gehobenen und höheren Dienstes. Sie hält die Befürchtung für unbegründet, die Regelung gefährde die Einheitlichkeit der Besoldung im Bundesgebiet und sogar innerhalb der einzelnen Länder. Durch die Einführung der Bezahlungsbandbreiten werden die für Personalausgaben vorhandenen Ressourcen nicht angetastet. Den Dienstherren wird vielmehr die Möglichkeit gegeben, im Eingangs- und erstem Beförderungsamt des gehobenen und höheren Dienstes bedarfs- und qualifikationsgerechte Einstufungen in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vorzunehmen. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 zu den neuen Studienabschlüssen, in dem die KMK ausführt: „Zumindest bedarf es einer Flexibilisierung des bestehenden Systems in der Weise, dass bei den Eingangsämtern Bandbreiten eröffnet werden, die den einstellenden Behörden – auch unter Nachfragegesichtspunkten – eine ausbildungs- und leistungsgerechte Eingruppierung ermöglichen."

   Die Bundesregierung hält deshalb an der beabsichtigten Regelung fest, die den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand gibt und den Beschäftigten zusätzliche Leistungsanreize bietet. Damit wird der mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 begonnene Weg zu einer leistungsgerechteren Ausrichtung des Besoldungssystems konsequent fortgesetzt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 26 BBesG) und **Artikel 10 Abs. 2**

   Ziffer 2 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss): Obergrenzen für Beförderungsämter

   Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Länder innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zeitnäher und differenzierter auf qualitative und quantitative Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen reagieren können. Daher sollte den Ländern die Kompetenz zur Festlegung von Stellenobergrenzen für ihren Bereich auf Dauer übertragen werden.

   Der Vorschlag des Bundesrates übernimmt bei Beibehaltung der bundesrechtlichen Regelungen das Anliegen der Bundesregierung insoweit, als er eine Öffnungsklausel für die Länder vorsieht (neuer § 26 Abs. 3 BBesG). Um den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu verzögern, ist die Bundesregierung bereit, dem Vorschlag der Länder in diesem Punkt zu folgen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5, 6, 8, 9 und 11** (§§ 39, 40, 56 Abs. 1 Satz 2, § 83 und Anlage V BBesG) und **Artikel 4 bis 9**

   Ziffer 3 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss): Modernisierung des Familienzuschlages

   Die Bundesregierung hält an der beabsichtigten Streichung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag nachdrücklich fest.

   Soweit die Bedenken die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung betreffen, wird die Bundesregierung prüfen, ob es alternative Gestaltungsmodelle zum Abbau des Verheiratetenzuschlages gibt. Gleiches gilt für die Verwendung der durch Streichung des Verheiratetenzuschlages eingesparten Mittel innerhalb des Besoldungssystems.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BBesG)

   Ziffer 4 und 5 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss): Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

   Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschränkung der Höhe der Zulage auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt des Zulagenempfängers und der zweiten (statt der dritten) folgenden Besoldungsgruppe stimmt die Bundesregierung nicht zu. Soweit Bedarf gesehen wird, die Zulage lediglich in Höhe des Unterschiedsbetrages bis zur zweiten folgenden Besoldungsgruppe zu gewähren, kann auch nach dem vorliegenden Entwurf auf Ebene der Länder so verfahren werden, ohne dass es der vorgeschlagenen Beschränkung im Gesetz bedarf. Dies gilt umso mehr, wenn für die Entscheidung über die Gewährung in jedem einzelnen Fall – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich sein soll. Diesen Vorschlag wird die Bundesregierung prüfen. Dabei bedarf es einer Ergänzung der Regelung, die der besonderen Rechtsstellung der außerstaatlichen Dienstherren Rechnung trägt.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu –** (§ 5 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz)

   Ziffer 6 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss)

   Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie weist darauf hin, dass der vom Bundesrat geltend gemachte Handlungsbedarf die Einführung einer Bandbreitenregelung gemäß § 24a Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzentwurfs voraussetzt. Im Übrigen könnte auch eine Erweiterung des Ernennungstatbestandes in § 5 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom Bundesrat angestrebten Zielrichtung erwogen werden.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 13 Abs. 3 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz)

   Ziffer 7 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   Nachdem Bund und Länder sich zunächst einig waren, dass § 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG wegen des daraus resultierenden aufwändigen Abstimmungsverfahrens gestrichen werden sollte, besteht nunmehr aus den vom Bundesrat angegebenen Gründen Einvernehmen, dass auf die Vorschrift gegenwärtig nicht verzichtet werden soll.

7. **Zu Artikel 3** (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz)

   Ziffer 8 Bundesratsdrucksache 51/01 (Beschluss)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Bereits nach dem Tatbestand der vorgesehenen Regelung ist die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur in Ausnahmefällen eröffnet: sie kommt nur dann in Betracht, wenn durch die organisatorischen Änderungen eine dem Amt des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Der Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung aus politischen Gründen wird damit ausreichend vorgebeugt. Zudem wird durch die im Gesetz vorgesehene Planstellenregelung die Reaktivierung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten unterstützt.

   Im Übrigen aber besteht im Bundesdienst ein Bedürfnis für die zeitlich befristete Regelung. Die Bundesverwaltung steht mitten in organisatorischen Umwandlungen. Hierfür muss auch unter Kostenaspekten der erforderliche personalwirtschaftliche Spielraum eingeräumt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333